

Sitzung vom 11. April 2018

**339. Motion (Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen
der Forstwirtschaft)**

Die Kantonsräte Ruedi Lais, Wallisellen, Thomas Wirth, Hombrechtikon, und Daniel Sommer, Affoltern a. A., haben am 15. Januar 2018 folgende Motion eingereicht:

Dem Kantonsrat werden die notwendigen Gesetzesänderungen vorgelegt, damit Leistungen, welche die Forstwirtschaft zugunsten von Öffentlichkeit und Umwelt erbringt, abgegolten und finanzielle Anreize zu deren Förderung ermöglicht werden können.

Begründung:

Auf dem liberalisierten Holzmarkt ist die schweizerische Waldwirtschaft wegen des hohen Lohn- und Preisniveaus, der kleinräumigen Parzellierung und der topographischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen unter grossem Druck. Viele Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie Forstbetriebe erwirtschaften ungenügende monetäre Erträge.

Auf der anderen Seite steigt der immaterielle Wert der Leistungen, welche der Wald zugunsten von Öffentlichkeit und Umwelt erbringt, mit fortschreitender Vergrösserung und Verdichtung der Siedlungsflächen und mit dem Nutzungsdruck auf die Agrarflächen laufend an. Seine Bedeutung für die menschliche Erholung und die Biodiversität, als CO₂-Senke und Wasserspeicher ist derart gross geworden, dass die Leistungen nicht mehr länger als «öffentliche Güter» betrachtet werden dürfen, die von den Waldeigentümerinnen und -eigentümern sowie den Forstbetrieben auch unter den Selbstkosten angeboten werden müssen.

Für die Umsetzung des Waldgesetzes (Grundgedanke des multifunktionalen Waldes) sind wir auf leistungsfähige Waldbewirtschafter angewiesen. Wenn Steuerzahler und Private nicht mehr bereit sind, im öffentlichen Interesse Defizite zu tragen, besteht die Gefahr, dass ihre Leistungen zugunsten von Öffentlichkeit und Umwelt unter Druck kommen; vermehrte Konflikte mit der Öffentlichkeit sind dann absehbar.

Erste Kantone wie Freiburg und Solothurn haben auf diese veränderte Situation mit Abgeltungs- und Fördersystemen in ihrer Waldgesetzgebung reagiert. Im Kanton Aargau steht eine mit rekordhoher Unterschriftenzahl zustande gekommene gleichgerichtete Volksinitiative vor der Beratung im Grossen Rat.

Abgeltungs- und Fördertatbestände könnten unter anderen sein:

- Intensive Erholungsnutzung im betreffenden Waldgebiet
- Sensibilisierung der Bevölkerung für eine rücksichtsvolle Nutzung des Waldes
- Mitwirkung von Forstorganen bei Projekten und Anlässen im Wald
Aufwand und Erfolg bei der Förderung der Biodiversität

Voraussetzung für Abgeltungen und Förderbeiträge könnten Leistungsvereinbarungen zwischen Gemeinden und Forstbetrieben sein. Dabei soll das Äquivalenzprinzip möglichst berücksichtigt werden. Der Katalog der Leistungen könnte sich dabei an den im Waldentwicklungsplan 2010 umschriebenen Massnahmen, insbesondere jene auf den Themenblättern S3 (Grund- und Trinkwasser), B1 (Naturwaldreservate), B2 (Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung, E1 (häufig begangene Wälder) sowie E3 (kommunale Erholungswälder) orientieren, dies unter Beibehaltung der schon bisher vom Kanton unterstützten Massnahmen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Ruedi Lais, Wallisellen, Thomas Wirth, Hombrechtikon, und Daniel Sommer, Affoltern a. A., wird wie folgt Stellung genommen:

Die in der Motion angesprochene Problematik ist zurzeit in verschiedenen Kantonen und auf Bundesebene in Diskussion. Während früher die Leistungen der Waldeigentümerinnen und -eigentümer zugunsten der Allgemeinheit «im Kielwasser der Holznutzung» erbracht und finanziert werden konnten, ist dies bei den heutigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen je länger je weniger möglich. Zwar werden verschiedene gemeinwirtschaftliche Leistungen bereits heute abgegolten, so z. B. die Schutzwaldpflege oder gewisse Leistungen zur Förderung der Biodiversität im Wald, wo die Aufwendungen bis zu 100% abgegolten werden können (§§ 23 Abs. 2 und 24 Abs.1 lit. b Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998, LS 921.1). Die in der Motion als mögliche Fördermassnahme genannte Sensibilisierung der Bevölkerung für eine rücksichtsvolle Nutzung des Waldes ist als Pflicht des kantonalen und des kommunalen Forstdienstes im Gesetz verankert (§§ 25 Abs. 2 lit. c und 28 lit. c Kantonales Waldgesetz) und wird auch wahrgenommen. In anderen Bereichen, insbesondere bei Leistungen zugunsten der Erholungsnutzung oder beim Grundwasserschutz sind bis anhin aber kaum Abgeltungen erfolgt. Der Waldentwicklungsplan Kanton Zürich (2010) sieht zwar vor, dass die Gemeinden für bestimmte, von Erholungssuchenden intensiv genutzte Wälder, eine Entschädigung an die Waldeigentümerinnen und -eigentümer leisten können. Bisher werden

solche Entschädigungen jedoch nur in Einzelfällen ausgerichtet. Gerade im Kanton Zürich mit einer ständig wachsenden Bevölkerung und damit steigendem Erholungsdruck auf den Wald sollten die (mehrheitlich privaten) Waldeigentümerinnen und -eigentümer für Massnahmen zugunsten der Erholungssuchenden oder für andere Einschränkungen, die über das gesetzlich vorgegebene Mass hinausgehen, entschädigt werden.

Gemäss § 24 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes können «weitere Massnahmen zur Förderung der Waldfunktionen» unterstützt werden. Beispielhaft werden die Erstellung von Betriebsplänen, die Förderung der Holzverwendung und die forstliche Aus- und Weiterbildung aufgezählt. Bis anhin wurden nur für diese im Gesetz ausdrücklich genannten Massnahmen (insbesondere für Betriebsplanungen und die forstliche Aus- und Weiterbildung) Beiträge ausgerichtet. Zweifellos gehört die Erholungsfunktion auch zu den Waldfunktionen (sie wird unter die in Art. 1 Abs. 1 Bst. c des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 [SR 921.0] genannte Wohlfahrtsfunktion subsumiert). Gestützt auf die nicht abschliessende Aufzählung von § 24 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes könnten daher Leistungen zugunsten der Erholungsnutzung unterstützt werden. Dass dies nicht geschehen ist, hat einerseits finanzielle Gründe. Andererseits spielt hierbei auch eine Rolle, dass die zugunsten der Erholungsfunktion erbrachten Leistungen nicht einfach auszuweisen bzw. zu quantifizieren sind.

Die Kantone sind auf ökonomisch «gesunde» Waldbewirtschafterinnen und -bewirtschafter angewiesen. Nur ein regelmässig gepflegter bzw. bewirtschafteter Wald vermag die gesetzlich geforderten Waldfunktionen dauernd und uneingeschränkt zu erfüllen. Im Fokus der geltenden Waldpolitik steht die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen. Dies entspricht auch der Stossrichtung der vorliegenden Motion. Eine Gesetzesanpassung ist dazu nicht erforderlich, weshalb der Regierungsrat bereit wäre, den vorliegenden Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Dem Anliegen, die gemeinwirtschaftlichen Leistungen abgelten zu können, kann im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung entsprochen werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 6/2018 nicht zu überweisen. Er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli